

Die Einhaltung der Betriebsbedingungen

– als Voraussetzung für die Zulassungsfreiheit zulassungsfreier Anhänger-Arbeitsmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr

Zulassungsfreie Anhänger-Arbeitsmaschinen genießen bei ihrer Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenverkehr besondere namentlich in der StVZO, dem PflVG und KraftStG aufgeführte Vergünstigungen.

Der Artikel will aufzeigen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine gesetzlich gewährte Zulassungsfreiheit und damit die daran festgemachte Befreiung von Versicherung und Steuer erhalten bleibt.

Dazu müssen sowohl die in der jeweiligen Rechtsvorschrift genannten als auch die in der jeweiligen Betriebserlaubnis aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

Diese sind höchst unterschiedlicher Natur und sollen hier nur beispielhaft erörtert werden (insofern erhebt der Artikel keinen Anspruch auf Vollständigkeit).

I. Überblick

Nach § 18 I StVZO dürfen Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bHG) von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger (hinter Kfz mitgeführte Fahrzeuge) auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zum Verkehr zugelassen sind.

Von dieser allgemeinen Zulassungspflicht gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen¹⁾. Die weitaus wichtigsten sind in § 18 II StVZO aufgeführt.

Danach sind auch die bereits erwähnten Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 18 II Nr. 6 lit. 1) zulassungsfrei. Die genannten Fahr-

zeuge sind jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 18 III S. 1 StVZO²⁾) und kennzeichenpflichtig³⁾.

Als dementsprechender Nachweis ist bei Fahrten auf öffentlichen Straßen entweder die Ablichtung oder der Abdruck einer allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE; § 20 StVZO) oder eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (EBE; § 21 StVZO) mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen (§ 18 V S. 1 StVZO).

In engem Zusammenhang mit der Zulassungsfreiheit ist die Gewährung der Steuerbefreiung zu sehen. Diese knüpft nämlich an die Zulassungsfreiheit an (§ 3 Nr. 1 KraftStG):

Von der Steuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind.

Gleiches gilt für die Befreiung von der Pflichtversicherung. Nach § 2 I Nr. 6c PflVG sind Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen, von der Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung ausgenommen.

II. Bedingungen an die Zulassungsfreiheit

Bei den in § 18 II Nr. 6 StVZO genannten Fahrzeugen besteht die Privilegierung der Zulassungsfreiheit nur, wenn und solange die dort genannten Bedingungen erfüllt und eingehalten werden.

Unter einer Bedingung ist eine Bestimmung zu verstehen, nach der der Eintritt oder der

Wegfall einer Begünstigung (hier: der Zulassungsfreiheit) oder Belastung von einem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt⁴⁾. Diese kann einem Verwaltungsakt als Nebenbestimmung beigefügt werden (§ 36 VwVfG).

Das Nichteinhalten einer Betriebsbedingung greift den Bestand des Verwaltungsaktes als Ganzes an mit der Folge, daß die Betriebserlaubnis und somit die Zulassungsfreiheit erlischt.

Betriebsbedingungen stellen einen Kompromiß zwischen den unverzichtbaren Anforderungen an die Verkehrssicherheit und den Erfordernissen dar, welche sich an den technischen und baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Anhängers orientieren.

1. Arbeitsmaschine

Anhänger-Arbeitsmaschinen sind Anhänger, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit und nicht zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt und geeignet sind⁵⁾. Voraussetzung für eine Behandlung als Anhänger-Arbeitsmaschine ist das Vorhandensein einer eigenen Antriebsmaschine zur Verrichtung von Arbeit⁶⁾.

Die Feststellung, ob ein Anhänger eine Arbeitsmaschine ist, wird von der Kfz-Zulassungsstelle aufgrund eines Gutachtens einer Prüfstelle (zumeist TÜV) im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren getroffen⁷⁾.

Dabei ist zwischen reihenweise hergestellten (getypten) betriebserlaubnispflichtigen Arbeitsmaschinen, welche eine ABE vom

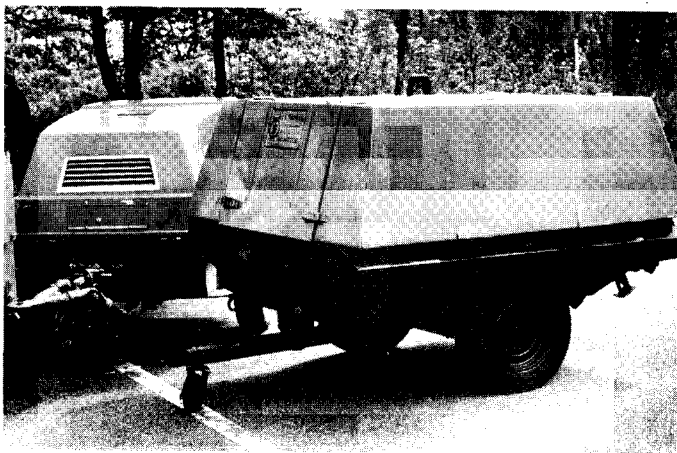


Bild 1: Anhänger-Arbeitsmaschine Kompressor



Bild 2: Anhänger-Arbeitsmaschine Kaltbindemittelspritze

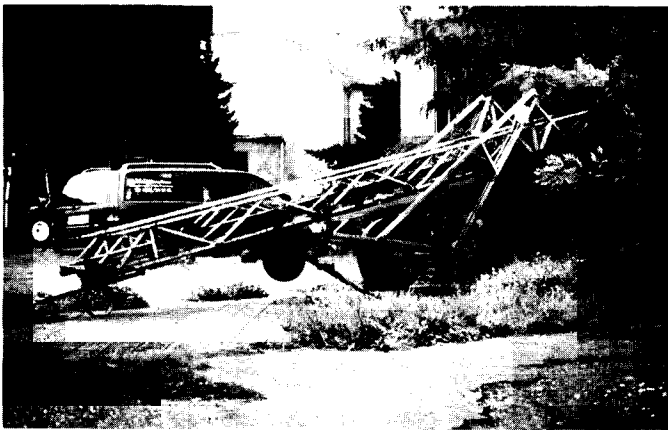


Bild 3: Anhänger-Arbeitsmaschine Bauaufzug

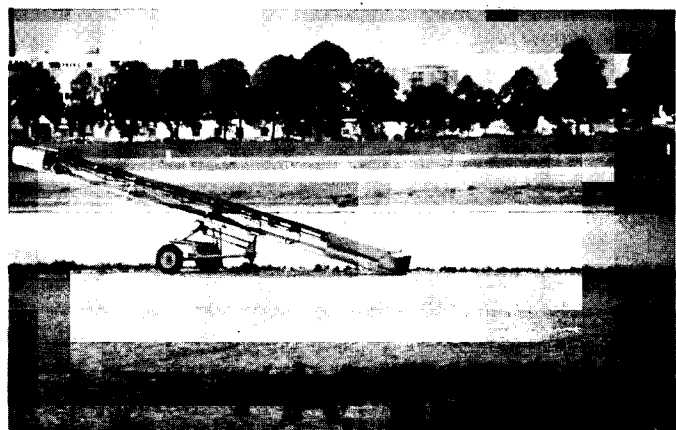


Bild 4: Anhänger-Arbeitsmaschine Förderband

KBA erhalten und nicht reihenweise gefertigten betriebserlaubnispflichtigen Arbeitsmaschinen, welche eine EBE von der zuständigen Verwaltungsbehörde erhalten, zu unterscheiden.

Nach § 18 II Nr. 6 lit. 1 StVZO (Arbeitsmaschine) wird als Betriebsbedingung lediglich die Einhaltung der genannten Fahrzeugart gefordert. Diese wird mit der Betriebserlaubnis dokumentiert und durch die nähere Bezeichnung des Anhängers ergänzt, wie etwa

- Arbeitsmaschine Kompressor
- Arbeitsmaschine Kaltbindemittelspritze
- Arbeitsmaschine Bauaufzug
- Arbeitsmaschine Förderband
- Arbeitsmaschine Turmdrehkran
- Arbeitsmaschine Betonpumpe

Darüber hinaus weisen die für die einzelnen Fahrzeuge ausgegebenen Betriebserlaubnisse weitere Betriebsbedingungen auf. Diese müssen bei der fast unendlich großen Zahl unterschiedlichster Arbeitsmaschinen den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden. Für die nachstehend genannten Anhängerarten werden sie hier wiedergegeben.

a) Kompressor

- der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 50 kg (je nach Ausführung kann ein höherer Wert genannt sein) aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

- die Stützeinrichtung angehoben und gesichert
- die Zugdeichsel in die jeweilige Fahrtstellung gebracht und gesichert
- das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht sein.

b) Kaltbindemittelspritze

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

- die Propangasflasche, das Saugrohr, die Deichsel für Handzug, der Pumpenhebel und das Spritzgestänge entfernt
- die Rungen mit den rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen und dem Kennzeichen hochgeklappt und gesichert

- das vordere Deichselstück angebracht und durch Steckbolzen gesichert sowie
- die Bodenfreiheit der vorderen Räder durch entsprechende Deichselstellung gewährleistet sein.

c) Bauaufzug

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 50 kg (je nach Ausführung kann ein höherer Wert genannt sein) aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 80 km/h.

Geschwindigkeitsschilder gemäß § 58 StVZO sind erforderlich.

Rückwärtige Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen sind an einem abnehmbaren Leuchenträger zu befestigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

- das Lastaufnahmemittel ganz nach unten geklappt und mittels Federstecker gesichert
- die Auffahrrampe zur Fahrzeuglängsachse geklappt und mechanisch klapperfrei befestigt
- der Aufzug in Fahrtstellung geklappt und mit Bolzen und Federstecker gesichert
- die Ballastgewichte in den Halterungen auf der Quertraverse über der Achse befestigt und gesichert
- die Stützeinrichtungen eingefahren und die Handkurbel entfernt
- die ggf. vorhandenen Verlängerungsstücke entfernt sein.

d) Förderband

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 50 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift „25 km“, wie sie in § 58 I StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Im Zugfahrzeug muß mindestens eine Begleitperson mitfahren, die an engen und

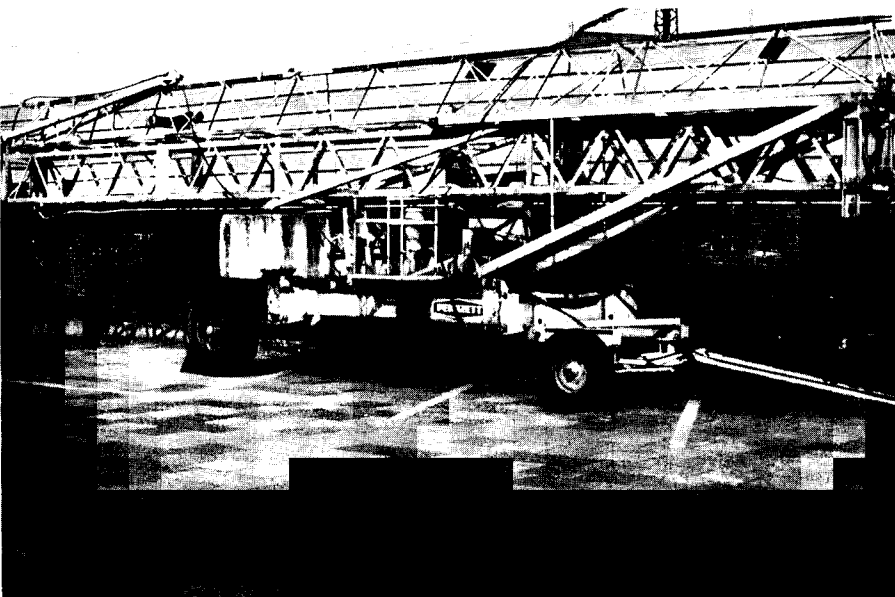


Bild 5: Anhänger-Arbeitsmaschine Turmdrehkran

unübersichtlichen Kurven sowie an Straßenkreuzungen und -einmündungen dem Fahrzeugführer die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise gibt.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

- der abnehmbare Leuchenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht,
- die Zuggabel sachgemäß befestigt,
- die Fahrzeughöhe mittels Zahnstangenwinde auf 2 250 mm (oder ein anderer Wert) eingestellt,
- die Handkurbel der Winde eingeklappt sowie
- die Sicherungsstange am Hubgerüst in Straßenfahrtstellung gebracht sein.

e) Turmdrehkran

Das Fahrzeug muß mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift „25 km“, wie sie in § 58 I StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Im Zugfahrzeug muß eine Begleitperson mitfahren, die an engen und unübersichtlichen Kurven sowie an Straßenkreuzungen und -einmündungen dem Fahrzeugführer die für das sichere Führen des Fahrzeugs erforderlichen Hinweise gibt.

Das Zugfahrzeug muß bei einer Zuggesamtlänge von über 20 m mit ein oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein. Deren geometrische Sichtbarkeit muß gewährleistet sein.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß im Hinblick auf die Überlänge des Fahrzeugs sowie das Verhalten des Anhängers in der Kurve die Erlaubnis der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 III StVO (übermäßige Straßenbenutzung) eingeholt werden.

Außerdem müssen vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen

- die Turm- und Auslegerteile in die Transportstellung gebracht und mit den vorgesehenen Transporthalterungen festgelegt,
- die Spindelkästen hochgeklappt und gesichert, die Spindelschrauben zurückgedreht,
- die Drehbühne mittels Steckbolzen gegen Verdrehen gesichert,
- die Seilflasche, die Seile und die Laufkatze so verzurrt, daß sie nicht klappern und keine Schlingerbewegungen ausführen können,
- an den Längsseiten je 6 weiße Rückstrahler in einem Abstand von höchstens

2 000 mm und in einer Höhe über der Fahrbahn von höchstens 750 mm und die nach § 53 V StVZO erforderlichen zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen angebracht

- an der Rückseite des Fahrzeugs das Schild mit der Aufschrift „Achtung! Fahrzeug schert aus“ angebracht sein.

III. Bemerkungen

1. Unterschiedliche Nachweise

Der Nachweis über die Anerkennung als Anhänger-Arbeitsmaschine i.S.d. § 18 II Nr. 6 lit. 1 StVZO wird zumeist durch Aushändigung einer (so auch überschriebenen) ABE oder EBE erbracht. Diese kann aus einem zumeist vierseitigen Falblatt oder einem mehrseitigen Heft bestehen. Sie gliedert sich in die Abschnitte A-D, wobei die Betriebsbedingungen in Abschnitt C aufgeführt sind. Des Weiteren ist es möglich, den Nachweis der Anerkennung durch eine dem Fahrzeugschein nachgebildete BE zu führen. In diesem Falle wurde das Fahrzeug nach § 18 V StVZO begutachtet. Die Bezeichnung „Gutachten“ darf dabei nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich dabei um eine BE handelt. In vielen Fällen ist die Be noch mit einem Beiblatt versehen, das dann integrierter Bestandteil der BE ist.

Darüber hinaus ist es auf Antrag möglich, für die Fahrzeuge Fahrzeugbriefe auszustellen (§ 18 VII StVZO). Die Fahrzeuge sind dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln; die Befreiung entfällt. Die Betriebsbedingungen (Abschnitt C) werden im Fahrzeugschein unter Bemerkungen (Ziffer 33) aufgeführt.

2. Auflagen

Zu beachten ist weiterhin der Unterschied zwischen einer Betriebsbedingung und einer Auflage. Letztere kann auch in der BE ausgewiesen werden:

- z.B. sind in einer mir vorliegenden BE einer Anhänger-Arbeitsmaschine „Betonpumpe“ keine der oben beschriebenen Betriebsbedingungen aufgeführt.

Allerdings wurde zur Auflage gemacht, „vor der Fahrt auf öffentlichen Straßen den Leuchenträger mit den lichttechnischen Einrichtungen und dem Kennzeichen vorschriftsmäßig anzubringen, die Funktion der lichttechnischen Einrichtungen zu überprüfen und den Kesseleinfülltrichter abzunehmen.“

Die Terminologie dieser Auflage gleicht der der oben beschriebenen Betriebsbedingungen. Es besteht jedoch ein großer Unterschied in der Rechtsfolgewirkung.

Ein Verstoß gegen die Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 69a V Nr. 9 StVZO dar. Er läßt jedoch den Bestand der Betriebserlaubnis selbst unangetastet; die Auflage ist nämlich nicht integrierter Bestandteil des Verwaltungsaktes, sondern lediglich eine Nebenbestimmung, durch die dem Adressaten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird⁹⁾.

3. Ausnahmegenehmigungen

Bei der Verwendung zahlreicher Anhänger-Arbeitsmaschinen ist zumeist auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich.

So wird bei Förderbändern und Turmdrehkränen vielfach die nach § 32 StVZO zulässige Maximallänge, die nach § 34 StVZO höchstzulässige Achslast und das Gesamtgewicht überschritten, sowie die in § 32d StVZO genannten Vorschriften über die Kreisfahrt nicht eingehalten.

Eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist daher nur im Wege der Ausnahmegenehmigung möglich. Diese wiederum wird i.d.R. nur gewährt, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Sie sind der Ausnahmegenehmigung zu entnehmen, welche bei den Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist (§ 70 IIIa StVZO). Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen (§ 71 StVZO).

Fußnoten

- ¹⁾ Verfasser, Ausnahmen von der Zulassungspflicht nach § 18 I StVZO, in PVT 1992, 225.
- ²⁾ Diese Vorschrift gilt gemäß § 72 II (zu § 18 III) StVZO jedoch nicht für Anhänger, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- ³⁾ eingefügt durch die 13. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.4.1992, BGBl. I 1992, 965. Die Vorschrift trat am 1. Juni 1992 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge in Kraft. Darüber hinaus gelten Übergangsvorschriften (vgl. hierzu § 72 II [zu § 18 IV] StVZO); Verfasser: Kennzeichenpflicht zulassungsfreier Anhänger-Arbeitsmaschinen und Sportanhänger, in: VD 1992, 152.
- ⁴⁾ Erichsen, in: Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. [1988], S. 221.
- ⁵⁾ Diese Definition ist eng angelehnt an die Legaldefinition des § 18 II Nr. 1 StVZO bezügl. der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (SAM).
- ⁶⁾ vgl. die Verlautbarung bzgl. sog. Kabelverlegewagen, bei: Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO (Losebl.), Stand 1992, Rz. 38 zu § 18 StVZO.
- ⁷⁾ Borchers, Bau- und sonstige Arbeitsmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr. VD 1973, 75 (76); derselbe, Zweifelsfragen über die straßenverkehrsrechtliche Behandlung von Arbeitsmaschinen. VD 1976, 132 (133).
- ⁸⁾ Erichsen, in: Erichsen/Martens, a.a.O., S. 223

Nsioni/Zaire, Zentralafrika

Mit Obst überleben

Die Bewohner der Gegend um Nsioni müssen mit vielen Problemen fertigwerden: Dürre, Versteppung, Landflucht. Eine Gruppe Engagierter hält dagegen: Sie hilft den Bauern durch Schulung und Beratung, auf ihrem Land zu überle-

ben. Eine große Rolle spielt dabei der Anbau und die gemeinsame Verarbeitung und Vermarktung von Obst, aber auch Kleintierzucht und Handwerksausbildung. BROT FÜR DIE WELT Spenden ermöglichen diese Überlebenshilfen.

Brot für die Welt

Post giro Köln 500 500 500
Postf. 10 11 42 · 7000 Stuttgart 10